

Schwyz, 20. Juli 2010



Reduktion der Steuern für juristische Personen um rund 45 %

Die Steuerreform zeigt die beabsichtigte Wirkung

(VD/i) Mit der 2010 in Kraft getretenen Steuerreform werden im Kanton Schwyz neben den natürlichen Personen insbesondere die juristischen Personen entlastet. Durch die Reduktion des Gewinnsteuersatzes und der Anrechenbarkeit der Gewinn- an die Minimalsteuer ergibt sich eine durchschnittliche Entlastung der Unternehmen von rund 45 %.

Vor wenigen Tagen hat BAKBASEL Economics AG die neuesten Zahlen des BAK Taxation Index für alle Schweizer Kantone publiziert. Dieser Index zeigt, dass der Kanton Schwyz mit der Steuerreform 2010 im gesamtschweizerischen Vergleich für Unternehmen noch attraktiver geworden ist und nun definitiv zu den steuergünstigsten Kantonen überhaupt zu zählen ist. Einige Gemeinden des Kantons Schwyz sind sogar die Steuergünstigsten der ganzen Schweiz.

Kanton Schwyz bereits bisher steuerlich attraktiv für Unternehmen

Die Unternehmen im Kanton Schwyz profitierten bereits bis anhin von einer äusserst moderaten Steuerbelastung. Im europäischen Vergleich der Steuerbelastungen gehörte der Kanton Schwyz zu den attraktivsten Standorten für juristische und natürliche Personen. Dank der seit 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Steuerreform konnte der Kanton Schwyz seine Position im nationalen und internationalen Steuerwettbewerb weiter festigen.

Reduktion und Vereinheitlichung des Gewinnsteuersatzes

Für juristischen Personen kommen zwei wesentliche Änderungen zum Tragen: Einerseits wird der Gewinnsteuersatz von bisher 4 % auf 2.25 % reduziert. Dieser Satz gilt neu für alle juristischen Personen. Damit wird auch der bisherige 2-Stufentarif für Kapitalgesellschaften abgeschafft, bei welchem für Gewinne bis Fr. 20 000 ein tieferer Satz galt. Durch diese Vereinheitlichung gewinnt das Schwyzer Steuersystem im Bereich der juristischen Personen an Transparenz.

Anrechenbarkeit der Gewinn- an die Minimalsteuer

Als zweite wesentliche Änderung ist die Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer zu nennen. Die Minimalsteuer, früher als Kapitalsteuer bezeichnet, berechnet sich aufgrund des Eigenkapitals einer Kapitalgesellschaft und ist, wie ihr Name schon sagt, als Minimalbetrag auszurichten. Fällt die Gewinnsteuer jedoch höher aus als die Minimalsteuer, so ist aufgrund der Anrechenbarkeit lediglich die Gewinnsteuer abzuliefern. Im Ergebnis ist somit nur noch der höhere der beiden Beträge geschuldet (entweder Gewinn- oder Minimalsteuerbetrag).

Durch Entlastung der Unternehmen behauptet sich der Kanton Schwyz im Steuerwettbewerb

Durch diese Änderungen im Steuergesetz beläuft sich die Steuerentlastung für eine Unternehmung auf durchschnittlich rund 45 %. Damit kann sich der Kanton Schwyz im verschärften Schweizer und internationalen Steuerwettbewerb an der Spitze der steuerlich attraktivsten Kantone und Gemeinden einreihen. Ziel ist es, Unternehmen anzuziehen, die im Kanton Schwyz Arbeitsplätze schaffen.

Anhand des BAK Taxation Index werden quantitativ und objektiv vergleichbare Indikatoren zur Steuerbelastung berechnet, um die für Unternehmen effektive, bei einem Unternehmen anfallende Steuerbelastung zu messen. Dabei werden sämtliche relevanten Steuern inklusive der jeweiligen Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage, beispielsweise Abschreibungsregeln, berücksichtigt. Nur dies ermöglicht sinnvolle Belastungsvergleiche einzelner Standorte.

Die Studie ist unter www.bakbasel.ch abrufbar.

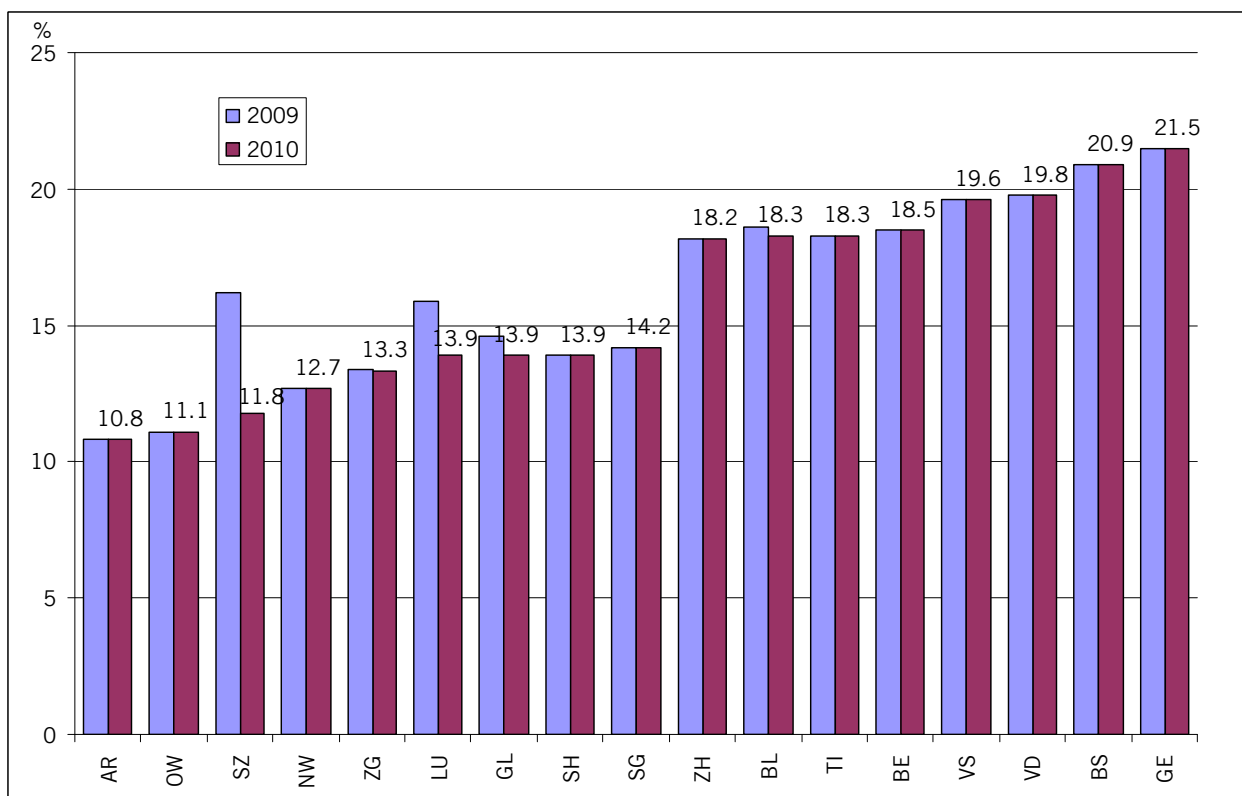
Amt für Wirtschaft

Auskunft:

Martina Tresch, Projektleiterin Wirtschaftsdaten, Telefon 041 819 16 96

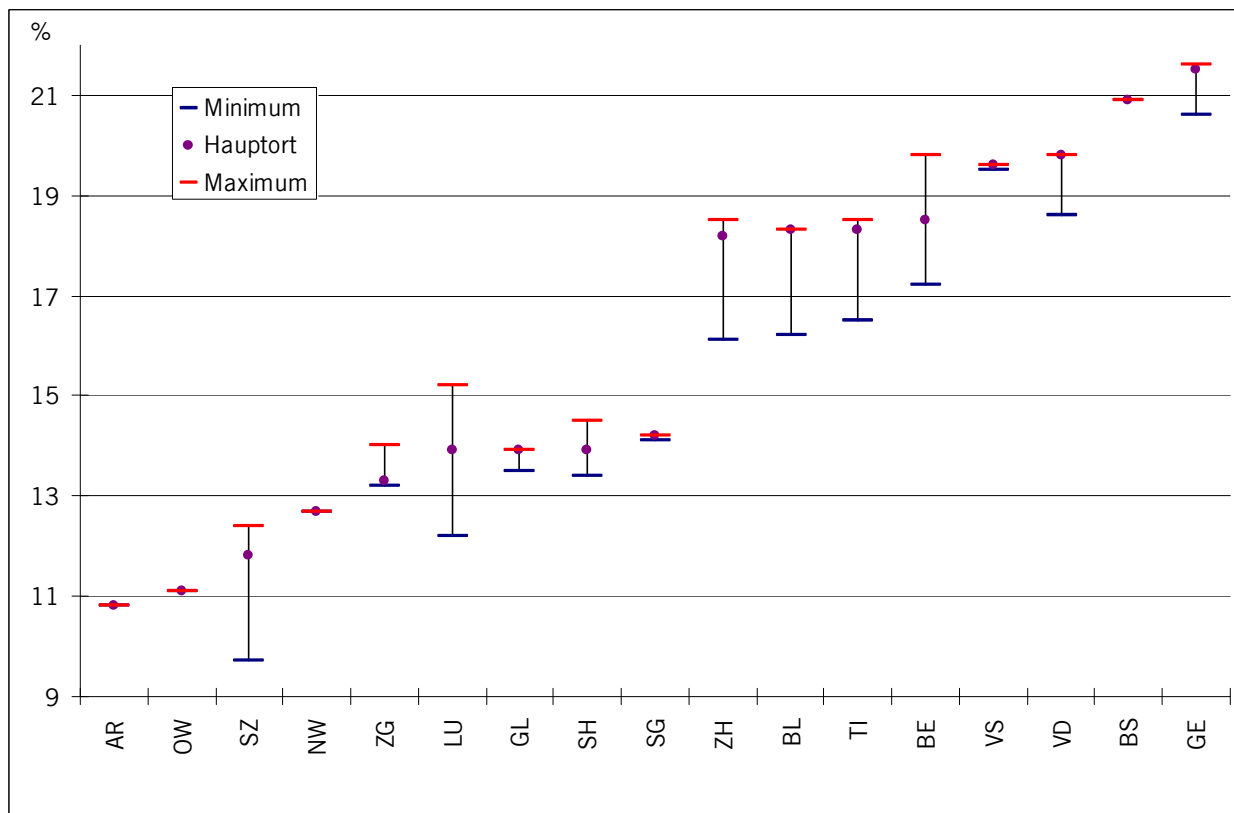
Grafiken

Grafik 1: Effektive durchschnittliche Steuerbelastung für Unternehmen in den Kantonshauptorten – Veränderung zwischen 2009 und 2010



Quelle: BAKBASEL / ZEW

Grafik 2: Spanne der effektiven Durchschnittssteuerbelastung für Unternehmen in den Schweizer Kantonen 2010



Anmerkung: In die Bestimmung der Minima und Maxima gehen nur Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern ein.

Quelle: BAKBASEL / ZEW